

## **Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes Heilbronn**

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Heilbronn erlässt nach § 17a Absatz 1 und § 1 Absatz 2 S. 2 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 vom 15. September 2021 in der ab 12. Januar 2022 gültigen Fassung (Corona-Verordnung - CoronaVO) für das Gebiet des Landkreises Heilbronn folgende

### **ALLGEMEINVERFÜGUNG**

#### **zur Feststellung einer Sieben-Tage-Inzidenz von mindestens 500**

##### **I. Feststellung**

Am 19. Januar 2022 liegt seit zwei aufeinanderfolgenden Tagen der Wert der Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Heilbronn bei mehr als 500 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohnern.

##### **II. Hinweis auf Rechtswirkungen**

Aufgrund dieser amtlich festgestellten Überschreitung treten am 20. Januar 2022 die in § 17a Absatz 2 CoronaVO formulierten Regelungen zur Ausgangsbeschränkung in Kraft.

Es gilt der Wortlaut der CoronaVO in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

##### **III. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Heilbronn in Heilbronn erhoben werden.

**Hinweis**

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 Infektionsschutzgesetz keine aufschiebende Wirkung.

Heilbronn, den 19. Januar 2022

Dr. Thomas Schell  
Leiter des Gesundheitsamtes